

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 58

Entscheid vom 5. Februar 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A._____
im Laufe des Verfahrens vertreten durch
Rechtsanwalt Elias Ritzi,
Good Rechtsanwälte GmbH,
Kanzleistrasse 80,
8004 Zürich,

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Ausschluss aus dem Master-Studiengang Informatik
(Verfügung der ETH Zürich vom 25. September 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ wurde am 25. September 2025 (Urk. 4) aus dem Master-Studiengang Informatik an der ETH Zürich ausgeschlossen, weil er die erforderliche Mindestanzahl Kreditpunkte in der Kategorie «Vertiefungsübergreifende Fächer» nicht mehr erreichen kann.
- B. Gegen die Verfügung vom 25. September 2025 der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 8. Oktober 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.18) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, welche der Beschwerde jedoch nicht beilag.
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 9. Oktober 2025 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte den Beschwerdeführer unter Fristansetzung auf, die angefochtene Verfügung nachzureichen sowie einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten.
- D. Fristgerecht reichte der Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung (Urk. 4) nach und bezahlte den Kostenvorschuss (Urk. 5).
- E. Am 30. Oktober 2025 (Urk. 6) übermittelte die ETH-BK die Beschwerde samt Beilagen (Urk. 1, Urk. 1.1–1.18) an die Beschwerdegegnerin und forderte diese unter Fristansetzung zur Beschwerdeantwort auf.
- F. Innert Frist reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 1. Dezember 2025 (Urk. 7, Urk. 7.1–7.2) die Beschwerdeantwort ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.»

- G. Am 3. Dezember 2025 (Urk. 8) forderte die ETH-BK die Beschwerdegegnerin auf, das Original bzw. eine Kopie des vollständigen «Midterm» des Beschwerdeführers einzureichen. Dieser Aufforderung kam die Beschwerdegegnerin fristgerecht nach (Urk. 9.0, Urk. 9).
- H. Das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen (Urk. 7, Urk. 7.1–7.2) sowie eine Kopie der Eingabe vom 9. Dezember 2025 samt Beilage (Urk. 9.0, Urk. 9) wurden dem Beschwerdeführer am 10. Dezember 2025 (Urk. 10) geschickt. Gleichzeitig wurde ihm eine Frist eingeräumt, um zu replizieren.
- I. Innert Frist zur Einreichung der Replik reichte Rechtsanwalt Elias Ritzi ein Schreiben (Urk. 11) ein, in welchem er mitteilte, dass er in der vorliegenden Angelegenheit mandatiert worden sei. Eine entsprechende Vollmacht (Urk. 11.1) lag dem Schreiben vom 5. Januar 2026 (Urk. 11) bei. Zudem ersuchte er um eine Fristerweiterung, welche die ETH-BK am 8. Januar 2026 (Urk. 12) teilweise gewährte.
- J. Innert erstreckter Frist reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Januar 2026 seine Replik (Urk. 13) ein. Er stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. *Es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2025 aufzuheben.*
 2. *Es sei dem Beschwerdeführer im Fach «Advanced Systems Lab (253-0007-00 S)» die Note 4 zu erteilen.*
 3. *Eventualiter zum Rechtsbegehren 2 sei der Beschwerdeführer zur Wiederholung des Leistungsnachweises im Fach «Advanced Systems Lab (253-0007-00 S)» zuzulassen.*
 4. *Subeventualiter zu Rechtsbegehren 2 sei die Sache der Beschwerdegegnerin zur Neubeurteilung zurückzuweisen.*
 5. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Beschwerdegegnerin.»*

- K. Das Doppel der Replik stellte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin am 22. Januar 2026 (Urk. 14) zu. Der Schriftenwechsel wurde als abgeschlossen und die Angelegenheit als entscheidreif betrachtet.
- L. Seither sind bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben eingegangen.

Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 25. September 2025 (Urk. 4) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen grundsätzlich mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK überprüft Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen jedoch nur auf Rechtsverletzungen hin; die Rüge der Unangemessenheit ist in diesem Zusammenhang unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt indes nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1927/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2.3; Entscheide der ETH-BK 2025 19 vom 21. August 2025 E. 2; 2025 42 vom 16. Oktober 2025 E. 2).
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der

vorgebrachten Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 8. Oktober 2025 (Urk. 1) sowie der Replik vom 20. Januar 2026 (Urk. 13) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Note für das Fach «Advanced Systems Lab» setze sich aus vier «Homework» (30%), einem «Midterm» (30%) und einem «Projekt» (40%) zusammen. Aufgrund der erhaltenen Gesamtnote von 3.75 habe er dieses Fach nicht bestanden und werde aus dem Master-Studiengang Informatik ausgeschlossen.

Anlässlich der Einsicht in das «Midterm» seien ihm für die Antwort der Aufgabe 3.3 mündlich zwei zusätzliche Punkte zugesichert worden. Damit habe sich seine Gesamtpunktzahl von 57.8/100 auf 58.4/100 erhöht, was rechnerisch einer Notenverbesserung von 3.86 auf 3.9 entspreche. Offenbar seien diese beiden zusätzlichen Punkte jedoch in der Folge nicht angerechnet worden.

Auf eine Anfrage betreffend potenzielle Korrekturfehler bei den «Homework» sowie Anmerkungen zum Projektfeedback habe er von Herrn B._____ (Head Teaching Assistant) keine Antwort erhalten und die Antwort von Herrn Prof. Dr. C._____ (Dozent) habe sich ausschliesslich auf die Kritik am Projektreport bezogen, ohne auf seine konkreten Punkte einzugehen. Zudem habe letzterer lediglich erwähnt, dass «konsistent» bewertet worden sei.

Eine Kopie des vollständigen «Midterm» habe er leider nicht erhalten.

Der Anspruch auf Gleichbehandlung sei verletzt, da dem Umstand, dass seine Gruppe nur aus drei statt aus vier Mitgliedern bestanden habe, weder bei der Aufgabenstellung

noch bei der Bewertung Rechnung getragen worden sei. Zusätzlich habe er den Punkt «Visuelle Aspekte» hinterfragt, da bereits bei den Hausaufgaben («Homework») seines Erachtens zu Unrecht ein Punkt aus demselben Grund abgezogen worden sei.

Insgesamt seien sowohl die Bewertungskriterien als auch die Bewertung an sich bis zu einem gewissen Grad willkürlich.

5. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 1. Dezember 2025 (Urk. 7) im Wesentlichen Folgendes geltend:

In erster Linie rüge der Beschwerdeführer die Bewertung seines «Midterm», da ihm zwei zusätzliche Punkte nicht zugesprochen worden seien. Er behaupte eine willkürliche Bewertung, lege jedoch nicht dar, worin diese bestehen solle. Daher fehle es an einer substantziellen Begründung. Der verantwortliche Examinator habe die Korrektur erneut überprüft und bestätigt. Im Übrigen würden dem Beschwerdeführer zwei zusätzliche Punkte im «Midterm» nicht zum Bestehen der Lerneinheit verhelfen.

Bei der Bewertung der «Homework» lege der Beschwerdeführer ebenfalls nicht rechtsgenügend dar, weshalb diese nicht korrekt sein solle. Auch hier habe der Professor die Korrektur nochmals kontrolliert und deren Richtigkeit bekräftigt.

Bezüglich des «Projekts» würden sowohl der Examinator als auch der Projekt-Supervisor ausführlich darlegen, dass der eingereichte Report signifikante Schwächen aufweise. Auch diese Bewertung sei nicht zu beanstanden.

Die Tatsache, dass die Gruppe des Beschwerdeführers aus drei und nicht vier Mitgliedern bestanden habe, führe aufgrund der kleineren Gruppe zu einer geringeren Koordinationsbelastung, was den Aufwand wiederum reduziere. Selbst wenn hier ein Verfahrensfehler vorläge, sei dieser nicht rechtserheblich, da keine Kausalität zur Bewertung zu erkennen sei. Zudem sei diese Rüge erst nach Bekanntgabe der Bewertung und damit zu spät erfolgt.

6. Da das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1), ist die vom Beschwerdeführer implizit gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen.

Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, er habe keine Kopie der vollständigen Zwischenprüfung («Midterm») erhalten. Dazu ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss eigener Aussage am 25. September 2025 in das «Midterm» Einsicht nehmen konnte (vgl. Urk. 1, S. 1). Zudem wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens eine Kopie des vollständigen «Midterm» sowie die Stellungnahme des verantwortlichen Examinators, Prof. Dr. C._____, zugestellt. Der Beschwerdeführer konnte sich daher spätestens im vorliegenden Verfahren umfassend zur Angelegenheit äussern. Damit ist dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge getan. Gemäss Rechtsprechung kommt die Prüfungsbehörde ihrer Begründungspflicht hinreichend nach, wenn sie sich im Verwaltungsverfahren vorerst darauf beschränkt, die Notenbewertung bekanntzugeben, im Rechtsmittelverfahren die Begründung nachliefert und der Beschwerdeführer anschliessend Gelegenheit erhält, darauf zu replizieren (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-1363/2020 vom 15. März 2022 E. 6.1; B-2588/2020 vom 7. Juli 2021 E. 3.1; Entscheide der ETH-BK 2025 19 vom 21. August 2025 E. 6; 2024 11 vom 22. August 2024 E. 4.1).

Ebenso verhält es sich mit allfällig nicht beantworteten Fragen zu den «Homework» sowie zum «Projekt». Der Beschwerdeführer konnte die «Homework» nochmals anschauen und die zuständigen Personen gaben im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens eine Stellungnahme sowohl zur Bewertung der «Homework» als auch zur Bewertung des «Projekts» ab, wozu sich der Beschwerdeführer wiederum eingehend äussern konnte.

7. Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht aus dem Master-Studiengang Informatik ausgeschlossen wurde.

7.1 Gemäss Art. 32 Abs. 7 des Studienreglements vom 29. Oktober 2019 für den Master-Studiengang Informatik (RSETHZ 324.1.1600.12; nachfolgend: Studienreglement) müssen für den Erwerb des Master-Diploms mindestens zwei Lerneinheiten der Kategorie «Vertiefungsübergreifende Fächer» bestanden werden (Bst. a). Dazu stehen maximal vier Versuche zur Verfügung (Bst. b). Bei mehr als insgesamt zwei Fehlversuchen gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt. Bei der Anzahl Fehlversuche spielt es keine Rolle, ob eine bestimmte Lerneinheit zweimal oder zwei unterschiedliche Lerneinheiten je einmal nicht bestanden worden sind (Bst. c). Eine Leistungskontrolle gilt auch dann als nicht bestanden, wenn das Fernbleiben von derselben nicht oder nicht ausreichend begründet wird. In einem solchen Fall wird das Nichtbestehen mit dem Begriff «Abbruch» vermerkt (Art. 10 Abs. 4 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1]).

Der Beschwerdeführer hat gemäss Leistungsausweis ohne Abschluss vom 25. September 2025 (Urk. 4) bereits vier vertiefungsübergreifende Fächer belegt. Davon wurden «Algorithms Lab» und «Information Security Lab» mit «Abbruch», «Advanced Systems Lab» mit der Note 3.75 und «Computational Intelligence Lab» mit der Note 4.00 bewertet. Drei von insgesamt vier Versuchen sind damit Fehlversuche. Folglich gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. Dies wiederum bedeutet den Ausschluss aus dem Studiengang (Art. 32 Abs. 7 Bst. c Studienreglement).

7.2 Zu prüfen bleibt, ob die Bewertungen in der Lerneinheit «Advanced Systems Lab» korrekt erfolgt sind.

7.2.1 Das «Midterm» wurde von Herrn B._____ (Head Teaching Assistant) und vom PhD-Teaching Assistant im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten zwei zusätzlichen Punkte nochmals angeschaut und beide bestätigten die ursprüngliche Bewertung. Die Prüfung wurde mithin von mehreren Personen korrigiert, was die Glaubwürdigkeit der Bewertung bzw. deren Objektivität erhöht (vgl. zum Mehrprüferprinzip Entscheid der ETH-BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 4.2 mit Hinweisen; RAFAEL ZÜND,

Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, sui generis 2021, S. 224 Rz. 20).

Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer auch zwei zusätzliche Punkte im «Midterm» nicht zum Bestehen der Prüfung verhelfen würden. Somit ist ohnehin irrelevant, ob ihm diese zwei Punkte hätten zugesprochen werden müssen oder nicht. Sowieso wären dem Beschwerdeführer die zwei Punkte für die Aufgabe 3.3 auch nicht vorbehaltlos zugesichert worden (vgl. Urk. 1, S. 1), weshalb er sich nicht erfolgreich auf den Vertrauensschutz berufen könnte (Entscheidung der ETH-BK 2025 42 vom 16. Oktober 2025 E. 4.1 mit Hinweisen).

Im Übrigen müsste sich die ETH-BK aufgrund ihrer eingeschränkten Kognition (vgl. E. 2) eine grosse Zurückhaltung auferlegen bei der Überprüfung der Bewertung. Die Lösung des Beschwerdeführers in der Aufgabe 3.3 weicht erheblich von der Musterlösung ab (vgl. Urk. 1, S. 1). So geht er z.B. nicht auf die erwähnten Matrizen ein. Insofern erscheint es als nachvollzieh- und vertretbar, dass ihm dafür keine Punkte erteilt wurden.

7.2.2 Betreffend «Homework» hält die Beschwerdegegnerin fest, dass auch diese nochmals durchgesehen wurden. Dabei sei festgestellt worden, dass alle Aufgaben korrekt korrigiert worden seien. Prof. Dr. C._____ hält zudem fest, dass der Beschwerdeführer die Lerneinheit selbst bei wunschgemässer Korrektur nicht bestanden hätte, und zwar auch dann nicht, wenn der Beschwerdeführer im «Midterm» die von ihm beanstandeten zwei Punkte erhalten hätte. Hinweise auf eine willkürliche Bewertung sind aus den Akten nicht ersichtlich. Auch die «Homework» wurden nach dem Mehrprüferprinzip bewertet (vgl. dazu E. 7.2.1).

7.2.3 Des Weiteren ist gemäss der Ausführungsbestimmung des Rektors vom 30. Januar 2013 zu Art. 19 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ein drohendes knappes Ausscheiden aus dem Studiengang für sich allein noch kein Grund, eine Note anzupassen. Würde die Note im Sinne einer Grenzfallpraxis aufgerundet, hätte dies lediglich eine Verschiebung des Grenzwerts zur Folge, was zu neuen Grenzfällen führen würde

(vgl. Entscheid der ETH-BK 2024 33 vom 5. Dezember 2024 E. 8.4; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2018.2U vom 2. Mai 2018 E. 7.3).

- 7.2.4 Beim Umstand, dass die Projektgruppe des Beschwerdeführers aus nur drei anstatt vier Mitgliedern bestand, wäre zu prüfen, ob es sich hier um einen allfälligen Verfahrensfehler handelt. Allerdings sind nach ständiger Rechtsprechung solche Mängel gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie zum Schutz der Chancengleichheit aller Kandidierenden schnellstmöglich geltend zu machen. Der Anspruch eines Prüfungskandidaten auf Beseitigung des Mangels und dessen Folgen erlischt demzufolge, wenn er trotz Kenntnis des Verfahrensmangels die ihm zumutbare Rüge unterlässt und sich auf das fehlerhafte Prüfungsverfahren einlässt. Durch die Pflicht, die Rüge eines Verfahrensmangels so bald wie möglich zu erheben, soll einerseits verhindert werden, dass sich der betroffene Kandidat im Verhältnis zu den anderen Prüfungsteilnehmenden eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance verschafft, indem er in Kenntnis des Verfahrensmangels das Prüfungsergebnis zunächst abwartet. Andererseits soll der Prüfungsbehörde eine möglichst zeitnahe Überprüfung des gerügten Mangels ermöglicht werden mit dem Ziel, den Mangel schnellstmöglich aufzuklären und – wenn möglich – noch vor bzw. während der Durchführung der Prüfung zu beheben (Urteil des Bundesgerichts 2C_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 3.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2251/2023 vom 26. August 2024 E. 6.1; Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2; je mit Hinweisen).

Für die Entscheidung darüber, ob eine Rüge hinreichend schnell erhoben worden ist, kommt es darauf an, ob und ab welchem Zeitpunkt es dem Prüfungskandidaten zugemutet werden konnte, auf den ihm bekannten Verfahrensfehler hinzuweisen. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (Urteil des Bundesgerichts 2C_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 3.1). Ein erst nach Erhalt des Prüfungsergebnisses bzw. erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren gerügter Verfahrensfehler ist grundsätzlich unbeachtlich. Es sind keine Gründe ersichtlich, die dem Beschwerdeführer eine frühzeitige Rüge verunmöglicht hätten. Seine erst im Beschwerdeverfahren erhobene Rüge zum

angeblichen Verfahrensmangel der Gruppengrösse erfolgt damit verspätet (Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2 mit Hinweisen).

- 7.2.5 Prof. Dr. C._____ legt weiter dar, dass die Koordination bzw. Arbeitsteilung der Projektmitglieder bei Teams mit vier Personen eine erhebliche Herausforderung darstelle. Diese werde deutlich reduziert bei Teams mit drei Mitgliedern, was den leicht erhöhten Arbeitsaufwand kompensiere. Prof. Dr. C._____ spricht diesbezüglich aus Erfahrung, da die Projekte früher mit drei statt vier Teammitgliedern durchgeführt wurden, was auf die Qualität der Projekte offenbar keine signifikanten Auswirkungen hatte (vgl. Urk. 7.1). Mithin wäre selbst bei einer rechtzeitigen Rüge nicht von einem Verfahrensmangel bzw. einer Verletzung der Chancengleichheit auszugehen. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen eine mildere Bewertung aufgrund der Gruppengrösse verlangt (Urk. 13, Rz. 5–7), ist ihm auch deshalb nicht zu folgen, weil dies die Validität der Prüfung beeinträchtigen würde. Seine Rüge erweist sich als unbegründet.
- 7.2.6 Schliesslich führt der Professor aus, dass das «Projekt» der Gruppe des Beschwerdeführers grosszügig bewertet worden sei. Es seien 60 Punkte erteilt worden, was der Note 4 (bestanden) entspreche, obwohl der Projektreport nur 5 anstatt der geforderten 7 Seiten enthalten habe. Hinzu komme, dass der Report am Abgabetermin noch unvollständig gewesen sei (*«The team submitted a slightly late request of incorporating one more paragraph into the report they handed in. This suggests the report was still incomplete at the time of the submission. Nevertheless, we took the extra paragraph into account and did not penalize the team for that.»*, vgl. Urk. 7.2). Zudem wurde auch beim «Projekt» das Mehrprüferprinzip angewendet. Diese Umstände lassen die «Projekt»-Bewertung als nachvollziehbar erscheinen. Ausserdem hätte dem Beschwerdeführer bewusst sein müssen, dass die Bewertung des «Projekts» hauptsächlich auf dem Projektreport basiert (vgl. FAQ zur Projektbenotung, <https://acl.inf.ethz.ch/teaching/fastcode/knowledge-base/>, besucht am 16. Januar 2026).
- 7.3 Zusammenfassend stellt die ETH-BK fest, dass die Rügen des Beschwerdeführers zur inhaltlichen Nachvollziehbarkeit der Bewertung in weiten Teilen nicht substantiiert

genug sind. Weiter ist die Bewertung nachvollziehbar, soweit dies überhaupt zu überprüfen war. Es liegt kein Ermessensmissbrauch der Beschwerdegegnerin vor. Zudem hat sie weder gegen das Willkürverbot noch gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip oder das Gleichbehandlungsgebot verstossen. Der Beschwerdeführer wurde zu Recht aus dem Master-Studiengang Informatik ausgeschlossen.

Die Beschwerde ist abzuweisen.

8. Der Beschwerdeführer ist unterliegende Partei und hat damit gestützt auf Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten zu tragen. Die Kosten sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 20. Oktober 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 (Urk. 5) zu verrechnen.
9. Dem Beschwerdeführer ist als unterliegender Partei keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 20. Oktober 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: